

Zeitschrift: Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie
Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
Band: 9 (1983)
Heft: 2

Vorwort: Problemstellung
Autor: Hartmann, H.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

PROBLEMSTELLUNG

Nicht so selten wird ein Arzt beauftragt, Stellung zu nehmen zur gesundheitlichen Fähigkeit eines Kranken zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten bzw. zur Erduldung von Massnahmen. Solche Verhaltensfragen im Zusammenhang mit dem Beruf (Arbeitsfähigkeit, Erwerbsfähigkeit), mit der Teilnahme am Strassenverkehr (Fahrtauglichkeit), aber auch mit der Möglichkeit der Erduldung einer Freiheitsstrafe, sind häufig delikate und umstritten. Ein behandelnder Arzt fühlt sich gegenüber seinem Patienten oft überfordert oder befangen. Er möchte daher seine Entscheidung einem unabhängigen Amtsarzt delegieren. Auch ein Gerichtsmediziner wird mit derartigen Untersuchungen nicht selten konfrontiert. Deshalb ist bereits vor einiger Zeit in der Schweizerischen Gesellschaft für Gerichtsmedizin der Wunsch aufgetaucht, anlässlich einer Tagung diese Thematik zu besprechen.

Ursprünglich sah der Unterzeichnete eine umfassende Behandlung der verschiedenen Fragestellungen vor. Rasch erkannte er, dass dies uferlos gewesen wäre. Deshalb wurde der Entschluss gefasst, das relativ umgrenzte Teilgebiet der "Hafterstehungsfähigkeit" herauszugreifen. Durch entsprechende Auswahl der Referenten und Themata wurde versucht, die verschiedenen Aspekte möglichst ausgewogen zur Darstellung kommen zu lassen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Verhältnisse in unserem Lande. So werden in der Folge nicht nur die beauftragten Aerzte, sondern auch die Auftraggeber (Vollzugsbehörden, Parteien etc.) zu Worte kommen. Auch sind die deutsche und die französische Schweiz gebührend vertreten.

Der Vollzug einer Freiheitsstrafe bei einem Kranken ist ein vielschichtiges Problem. Weite Kreise sind daran interessiert. Die Schweizerische Gesellschaft für gerichtliche Medizin hat deshalb die Einladungen zu dieser Tagung breit gestreut, um allen

Interessierten die Möglichkeit der Tagungsteilnahme zu geben.
Das Echo ist erfreulich. Ich danke den etwa 100 anwesenden Aerzten,
Juristen, Justiz- und Polizeibeamten für ihr Erscheinen. Ich
hoffe, dass ihnen die Referate nützlich sein werden.

Prof. Dr. med. H. Hartmann